

90. Sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Bewilligung des Armenrechtes (§§ 106 flg.) über den Kreis einzelner physischer Personen hinaus anwendbar?

V. Civilsenat. Beschl. v. 4. April 1894 i. S. des Hospitales S. C. u. A. (Kl.) w. G.'sche Konkursmasse (Besl.). Beschr.-Rep. V. 55/94.

1. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Beschwerde des Konkursverwalters über Verfassung des Armenrechtes ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Das Reichsgericht tritt der in der Litteratur und Rechtsprechung meistverbreiteten Auffassung bei, daß die Civilprozeßordnung das Armenrecht nur physischen Personen zugesteht. Die Vorbedingung für die Bewilligung des Armenrechtes (§ 106), der Mangel an Mitteln, die Prozeßkosten „ohne Beeinträchtigung des für den Nachsuchenden und seine Familie notwendigen Unterhaltes“ zu bestreiten, kann nur bei solchen zutreffen; ebenso ist im § 109 C.P.O. nur für solche der über das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten zu erbringende Nachweis geordnet, und nur für solche paßt auch die Bestimmung im § 113 das. über das Erlöschen des Armenrechtes. Daß diesen besonderen Vorschriften ein allgemeiner Rechtsgedanke zu Grunde liege, der eine ausdehnende Interpretation gestattete, ist nicht erkennbar, am wenigsten aus den Motiven zur Civilprozeßordnung (S. 123), welche es bestimmt aussprechen, daß das Gesetz nur das Armenrecht einzelner physischer Personen regle, und welche daneben nur noch auf die einen vollen Ersatz für das Armenrecht allerdings nicht bietende, landesgesetzlich zu regelnde Gebührenfreiheit gewisser juristischer Personen hinweisen. Es möchte sich auch für die Verhältnisse von juristischen Personen, Personenvereinen und Vermögensmassen oder deren Vertretern, wie solche außer den einzelnen physischen Personen als Prozeßparteien zugelassen werden, eine befriedigende Analogie hinsichtlich des für die physischen Personen im Gesetze aufgestellten Kriteriums der Bedürftigkeit kaum finden lassen.

Die entgegengesetzte Meinung ist, soviel zu ermitteln war, nur vertreten in dem bei Busch (Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 13 S. 368) veröffentlichten Beschlusse des preussischen Kammergerichtes und von Scherer (Rheinisches Recht und Reichsgesetzgebung Bd. 2 S. 144 § 198), wesentlich unter Berufung auf das für die Ausdehnung des Armenrechtes über den Kreis der einzelnen physischen Personen hinaus bestehende Bedürfnis. Dieser Grund allein berechtigt aber die Gerichte nicht zur Ergänzung des Gesetzes; überdies wird gerade für die vom Kammergerichte besonders hervorgehobenen unvermögenden Kirchen und Schulen das Bedürfnis kaum anzuerkennen

sein, da diesen zur Ergänzung ihrer Einkünfte die Besteuerung der Gemeindeglieder zu Gebote steht.

Für den vorliegenden Fall einer prozeßführenden Konkursmasse sucht die Beschwerde darzulegen, daß in der That eine physische Person in Frage stehe, da es sich im Prozesse immer um die Rechte des Gemeinschuldners handle. Allein das Interesse, welches der Gemeinschuldner an dem Ausgange des, während des schwebenden Konkurses vom Konkursverwalter zu führenden Prozesses hat, macht jenen nicht selbst zur Prozeßpartei; er ist zur Zahlung von Prozeßkosten solange, als der Konkursverwalter den Prozeß führt, nicht verpflichtet und darum auch des Armenrechtes nicht bedürftig. Eben weil er nicht Partei ist, ist im vorliegenden Falle der Gemeinschuldner als Nebenintervenient dem Prozesse beigetreten; das Armenrecht ist aber nicht für den Nebenintervenienten unter Begründung aus dessen Bedürftigkeit nachgesucht worden, sondern für die Konkursmasse unter Hinweis auf deren jetzt und voraussichtlich in Zukunft unbedeutenden Barbestand.“